

RS OGH 1975/3/19 1Ob7/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1975

Norm

AHG §1 Cd10

StVO §90

Rechtssatz

Liegt eine Straßenbaustelle in einem durch Steinschlag gefährdeten Bereich, hat die Behörde durch Auflage § 90 Abs 3 StVO) bzw die von ihr zur Kontrolle beauftragte Gendarmerie dafür Sorge zu tragen, daß eine Baustellenverkehrsampel so aufgestellt wird, daß Verkehrsteilnehmer nicht durch die im besonderen Gefahrenbereich angeordnete Anhaltepflicht bei rotem Lichtzeichen mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/75
Entscheidungstext OGH 19.03.1975 1 Ob 7/75
Veröff: SZ 48/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0049874

Dokumentnummer

JJR_19750319_OGH0002_0010OB00007_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at